

Satzung des Vereins

WIRtschaftsrecht in Lüneburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Verwendung der Mittel

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Sitzungen

§ 10 Beirat

§ 11 Geschäftsführung

§ 12 Amtszeiten

§ 13 Rechnungsprüfung

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**WIRtschaftsrecht in Lüneburg e.V.**“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der gekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsrecht der Universität Lüneburg und seiner aktuellen und ehemaligen Studierenden sowie der Beziehungen zwischen dem Studiengang Wirtschaftsrecht und seinem wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere auch die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit des Studiengangs Wirtschaftsrecht in Forschung und Lehre sowie die Förderung des überregionalen und internationalen Austauschs von Studierenden und wissenschaftlichem Personal.
- (3) Weiterer wesentlicher Zweck ist die Förderung des Kontakts zwischen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsrecht und der Hochschule.
- (4) Der Verein verfolgt zudem den wesentlichen Vereinszweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Verwirklichung der Förderung von Wissenschaft und Forschung kann die folgenden Nummern 1. - 3. bedingen:

1. Die Ausrichtung und Begleitung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechtes.
 2. Dokumentationen und Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, wissenschaftlichen Artikeln oder Ähnlichem.
 3. Aufwendungen im Rahmen von wissenschaftlichen Tagungen und Seminaren, die Zuschüsse oder Bewirtungen der Teilnehmer/innen mit sich bringen können.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diesen Zwecken dienen insbesondere:
- Beihilfen zu wissenschaftlichen Arbeiten,
 - Zuschüsse für die Teilnahme von Studierenden und wissenschaftlichem Personal des Studiengangs Wirtschaftsrecht an wissenschaftlichen Kongressen,
 - Vergabe von Stipendien,
 - Durchführungen von Tagungen, Akademien, anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die der Verbreitung der Ergebnisse der Forschung des Studiengangs Wirtschaftsrecht dienen,
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und gesellschaftspolitischer Art zur Pflege und Verbesserung der Beziehung des Studiengangs Wirtschaftsrecht, seines wissenschaftlichen Personals und Studierenden zum wirtschaftsrechtlichen Umfeld,
 - Pflege der Kontakte der Hochschule zu und des Informationsaustauschs mit und zwischen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs,
 - Förderung und Durchführung nationaler und internationale Forschungsprojekte im Bereich Wirtschaftsrecht,
 - Förderung des Austauschs von Studierenden, Absolventinnen bzw. Absolventen und wissenschaftlichem Personal,
 - Organisation und Unterstützung studentischer Aktivitäten von Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsrecht,
 - Sammlung von Spenden zur Förderung der Vereinsaufgaben.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können aktuelle und ehemalige Studierende und Lehrkräfte des Studiengangs Wirtschaftsrecht sein.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit wirtschaftsrechtlichen Bezügen sein. Fördernde Mitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch per Post, Fax oder Email übermittelte Austrittserklärung, die spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Schluss des Kalenderjahres ausgesprochen werden kann.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied trotz Mahnung die Vereinsbeiträge nicht entrichtet oder sich in grober Weise vereinsschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied durch Aufgabe zur Post zuzustellen. Die Zustellung gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) als bewirkt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zustellung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Durch Tod bzw. – bei juristischen Personen – durch Auflösung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Vereinsmitglieder sind – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung beitragspflichtig. Die Beiträge sind für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag und in Härtefällen die Beitragszahlungen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Verwendung der Mittel

Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung und die Tagesordnung müssen drei Wochen vorher durch schriftliche (Legaldefinition: per Email, Fax oder Post) Einladung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein, der sie in der Mitgliederversammlung auslegt. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - der Jahresbericht des Vorstandes,
 - die Bericht des Rechnungsprüfers,
 - die Entlastung der Vereinsorgane,
 - die Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder sowie des Rechnungsprüfers,
 - die Verabschiedung des Haushaltsplans, der Beitragsordnung und der Grundsätze für die Mittelverwendung,
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - die vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereins von mehr als der Hälfte des im laufenden Geschäftsjahr zu erwartenden Beitragsaufkommens begründen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vorstandes und bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss solche Versammlungen einberufen, wenn mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder oder 2/3 der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und des Beschlusses über die Auflösung des Vereins

werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen sind durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Vorstands und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:

- die oder der Vorsitzende,
- die oder der stellvertretende Vorsitzende,
- die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
- weitere Mitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

- (2) Der Vorstand soll aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der Studentinnen und Studenten und zwei Mitglieder der Gruppe der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsrecht angehören.

- (3) Der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister.

- (4) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes und der sonstigen Organe des Vereins sind Protokolle zu führen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Organs unterschrieben werden müssen.

§ 10 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der aus mindestens sechs Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die oder der Vorsitzende des Vorstands gehört dem Beirat kraft Amtes an. Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

- (2) Jeweils mindestens zwei Mitglieder des Beirates sollen den Gruppen Studentinnen und Studenten, Absolventinnen und Absolventen und Professorinnen und Professoren des Studiengangs Wirtschaftsrecht angehören.

- (3) Der Beirat tritt auf Einladung seiner bzw. seines Vorsitzenden mindestens ein Mal pro Jahr zusammen.

- (4) Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins. Er erarbeitet Vorschläge für die Verwendung der Mittel, die er dem Vorstand zuleitet.

Der Vorstand soll den Beirat über alle Angelegenheiten des Vereins von größerer Bedeutung unterrichten.

- (5) Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse werden vom Vorstand festgelegt.

§ 12

Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende ist in geraden, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder sind in ungeraden Kalenderjahren zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied eines Organs während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch einen Nachfolger oder Nachfolgerin zu berufen

§ 13

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin darf nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

- (2) Die Rechnungsprüferin bzw. der Rechnungsprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch sowie die zweckgerechte Verwendung der Mittel prüfen. Die Prüfungen sollen in angemessener Häufigkeit, zumindest zum Schluss des Geschäftsjahres, stattfinden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur durch eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins an die Stiftung Universität Lüneburg mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.

Beitragsordnung

WIRtschaftsrecht in Lüneburg e.V.

- § 1 Jahresbeitrag
- § 2 Fälligkeit
- § 3 Spenden
- § 4 Bescheinigungen
- § 5 Rückerstattungen

§ 1

Jahresbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 4 der Satzung).
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt
 - für ordentliche Mitglieder € 30,00 im Jahr;
 - für fördernde Mitglieder (juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenmehrheiten, Firmen) € 40,00 im Jahr;
 - für ordentliche Mitglieder während des Studiums Wirtschaftsrecht € 10,00 im Jahr.

§ 2

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das begonnene Kalenderjahr (Jahr des Zuganges der Austrittserklärung) noch zu entrichten.

§ 3

Spenden

Spenden an den Verein können mit einer ausdrücklichen Zweckbestimmung versehen werden. Über die Einhaltung der Zweckbestimmung wacht der Vorstand.

§ 4

Bescheinigungen

Über Mitgliedsbeiträge und Spenden werden unaufgefordert nach Ablauf des Rechnungsjahres Bescheinigungen ausgestellt und den Mitgliedern übersandt.

§ 5

Rückerstattung

Eine Rückerstattung von Beiträgen und Spenden bei Erlöschen der Mitgliedschaft findet nicht statt.